



Die Gemeinden und die neue Landesverwaltungs- gerichtsbarkeit

Was ändert sich, was bleibt, wen
(be)trifft sie und warum am 1.1.2014
die Welt trotzdem nicht untergehen
wird

Bundestagung FLGÖ am 12.9.2012

„Die größte Verwaltungsreform seit 1920“

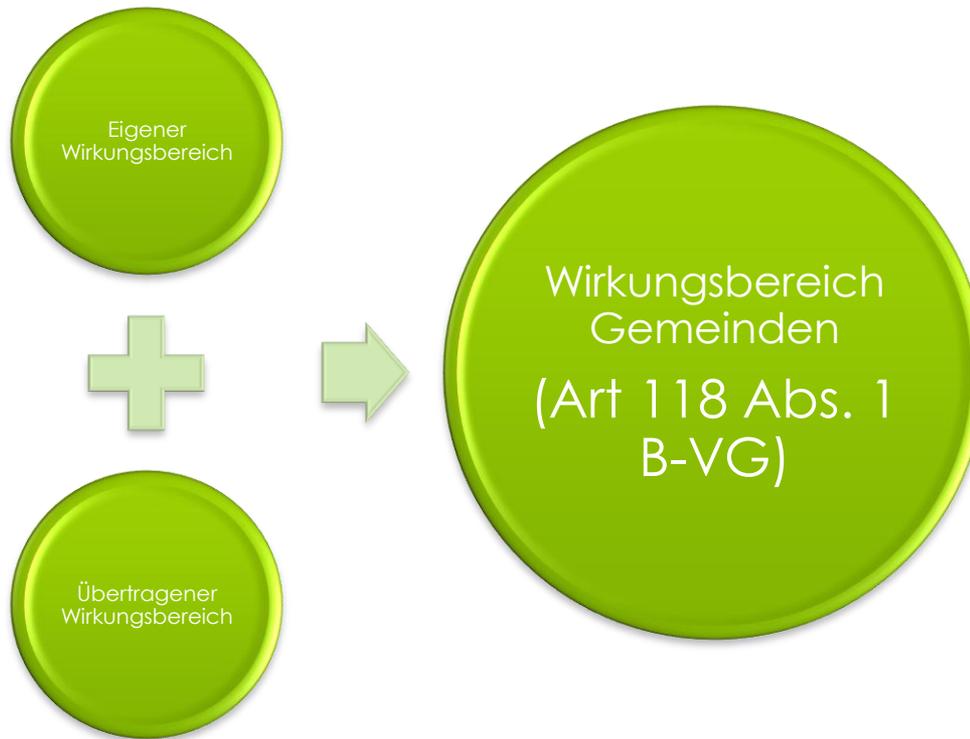
**„Diese Struktur schaffe größere
Rechtssicherheit für die Bevölkerung und mehr
Bürger/innennähe und sei außerdem
internationaler Standard“**

**„Wirtschaft und Bürger/innen erhalten nun
mehr Rechtssicherheit“**

**„Ein großer Tag für Österreich und den
Österreichischen Parlamentarismus“**

(zit. Parlamentskorrespondenz Nr. 393 vom 15.5.2012)

Die Aufgabenbereiche der österreichischen Gemeinden



Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches

- (1) Weisungsfreiheit**
- (2) Wahrung des Rechtsstaatsprinzips**
- (3) Bezeichnungspflicht**
- (4) unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Organe außerhalb der Gemeinde („... dem Gedanken der Selbstverwaltung entspricht es, dass ordentliche Rechtsmittel gegenüber den im eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungsträgers gesetzten behördlichen Akten an außerhalb dieses Selbstverwaltungsträgers stehende Organe grundsätzlich nicht zulässig sein sollen“ - Verfassungsausschuss des Nationalrates, B-VG Novelle 1962)**

Vorstellung

- gegen letztinstanzliche Bescheide der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig
- es kann dagegen das außerordentliche Rechtsmittel (soweit nicht landesgesetzlich ausgeschlossen) der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden
- die Aufsichtsbehörde kann lediglich kassatorisch entscheiden
- gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann der VwGH/VfGH angerufen werden

Instanzenzug bis 1.1.2014



Kernpunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

- Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (Ausnahme: Gemeinden)
- Zwei-stufige Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit (neun Landesverwaltungsgerichte, ein Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzgericht)
- Revisionsmöglichkeit an den VwGH
- VwGH erkennt auch über Beschwerden gegen Verletzung der Entscheidungspflicht und Kompetenzkonflikte
- Revision nur, wenn sie „ von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt ... “
- Organisation der LVGe = Ländersache

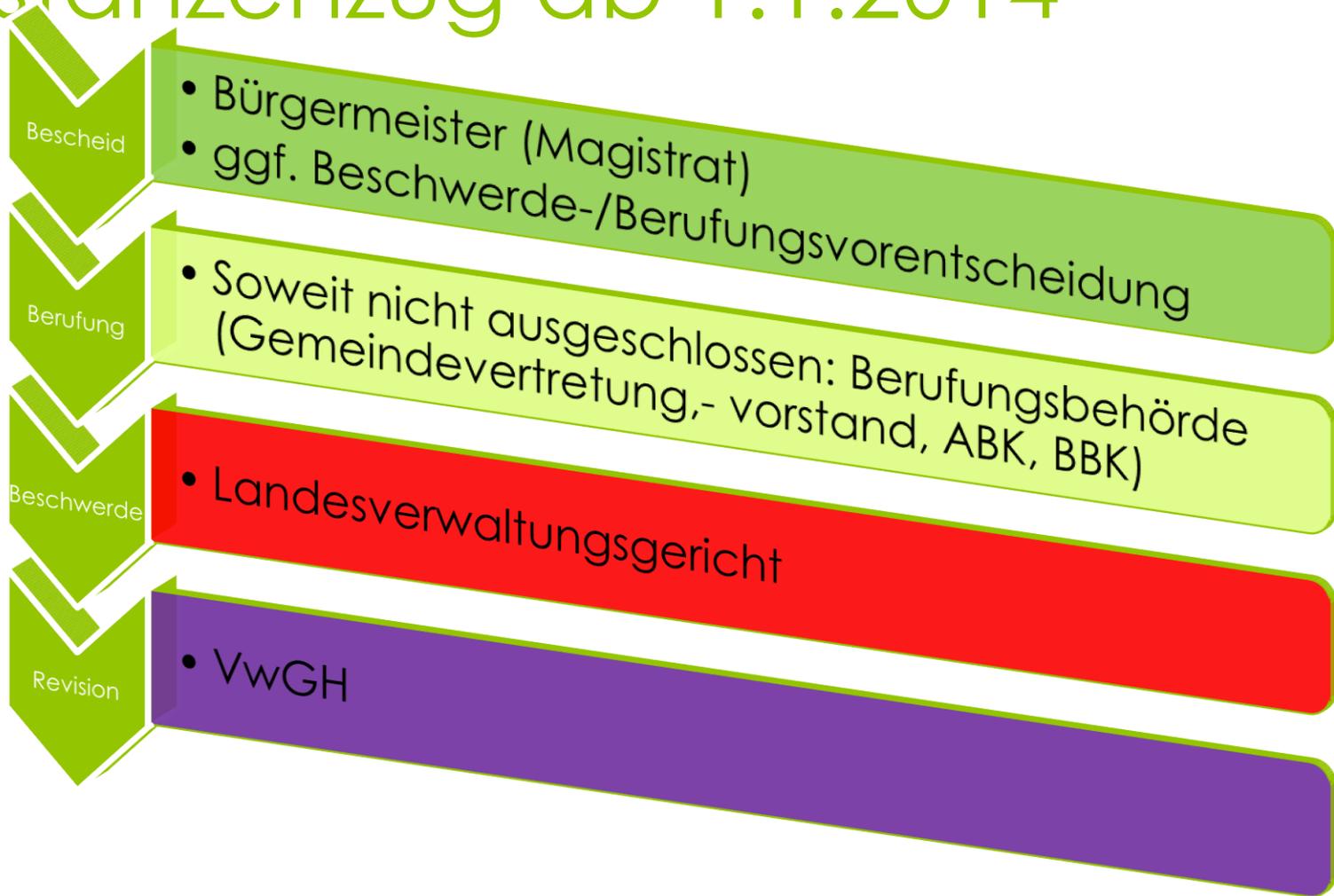
Folgewirkungen Bund/Länder

- **Auflösung von 120 Behörden des Bundes und der Länder (UVS, Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommissionen, Vergabekontrollsenaten etc.)**
- **Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes**
- **Vorstellungsverfahren bei den Aufsichtsbehörden entfällt**
- **LVGe entscheiden in der Sache selbst**
- **Länder erhalten „Anschubfinanzierung“ für die Umstellung (2012 bis 2014 jährlich 20 Mio €)**

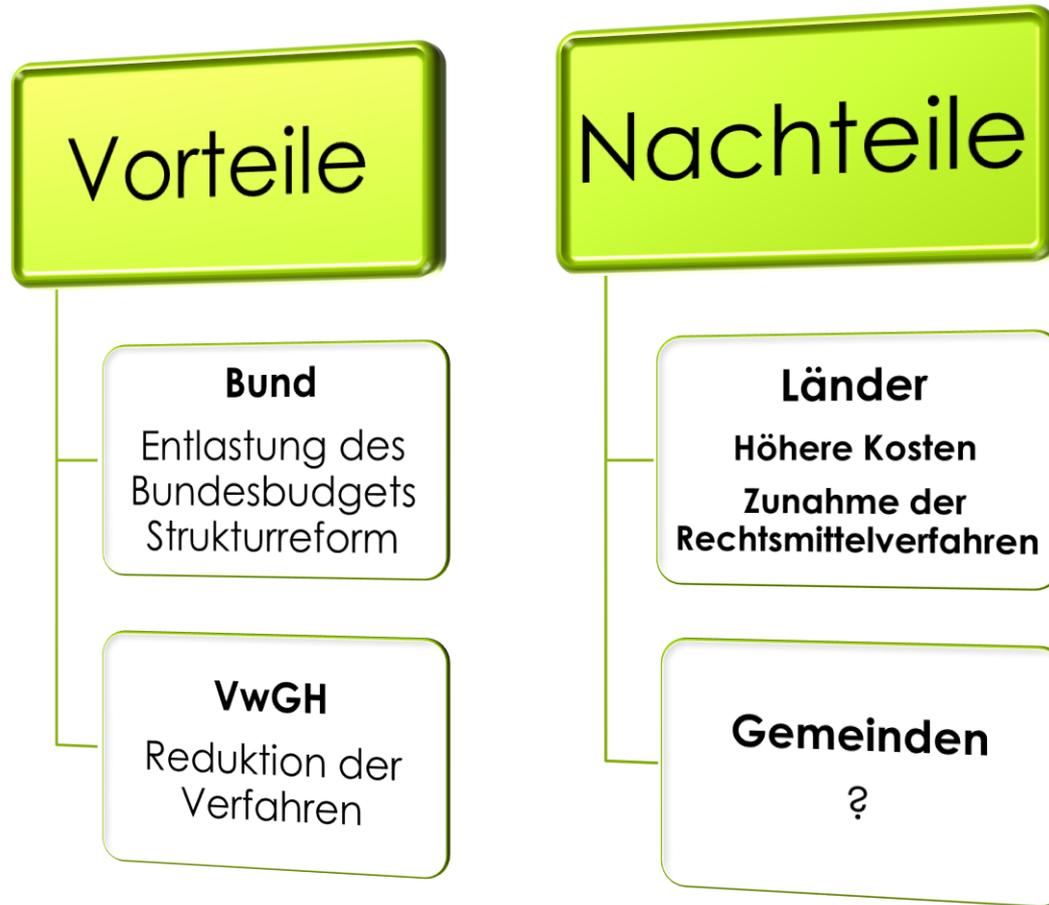
Folgewirkungen Gemeinden (Art 118 Abs. 4 B-VG „Neu“)

- a. **Beibehaltung eines zweigliedrigen (administrativen) Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (s. aber Punkt e.)**
- b. **Instanzenzug an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde kommt somit „von vornherein nicht in Betracht“**
- c. **Entfall des Vorstellungsverfahrens**
- d. **Zunahme der Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren**
- e. **durch die zuständige (Bundes- oder Landesgesetzgebung) kann der innergemeindliche Instanzenzug ausgeschlossen werden**

Instanzenzug ab 1.1.2014



Gewinner & Verlierer



Vorhersehbar ist, dass

- eine Ausschaltung der demokratisch gewählten Gemeindeorgane erfolgt
- die bürgernahe Lösung von verwaltungsrechtlichen Konflikten kaum mehr möglich ist
- es zu einer weiteren Einschränkung des autonomen Entscheidungsspielraumes der Gemeindeorgane kommt
- mittelfristig der hoheitliche Aufgabenbereich der Gemeinde (v.a. in Gemeinden kleinerer und mittlerer Größe ohne „rechtskundigen Dienst“) grundsätzlich in Frage gestellt wird

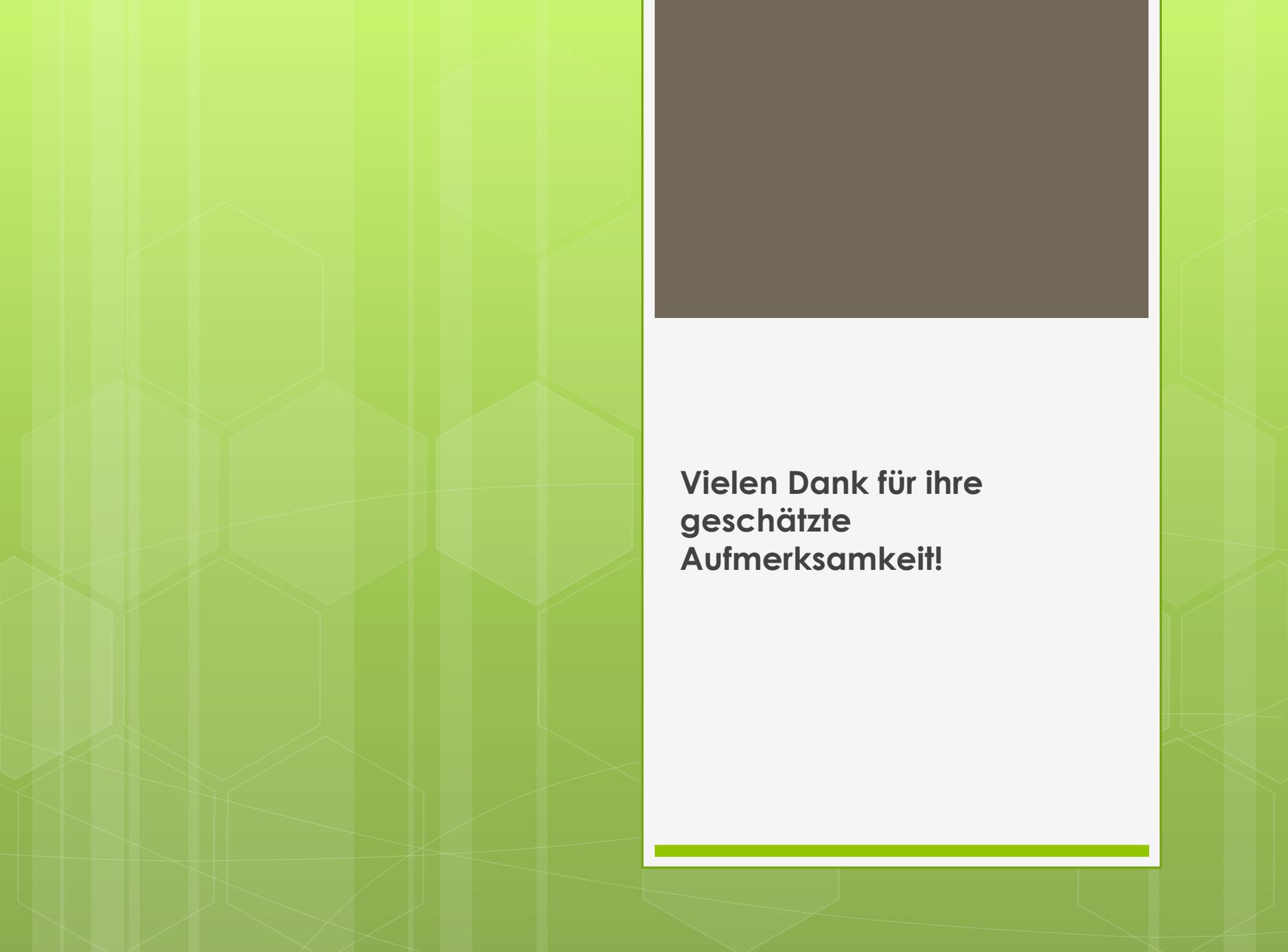
Glückwünsche

- an alle diejenigen, die davon ausgehen, dass es sich bei der Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges um eine Frage der Verfahrensökonomie, der „besseren“ Rechtsprechung und „Entpolitisierung“ der Hoheitsverwaltung geht.

... denn

sie ersparen sich damit die Enttäuschung und die Sorge derjenigen, die erkennen, dass mit einer Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges die kommunale Selbstverwaltung zur Bedeutungslosigkeit verkommt.

**Die Welt wird am 1.1.2014 nicht untergehen.
Aber die Gemeindeselbstverwaltung wird dann ihre besten Jahre hinter sich haben.**



**Vielen Dank für ihre
geschätzte
Aufmerksamkeit!**